

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				<i>Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH</i>	
Dok.-Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE
Bezug:					

Änderungshistorie:

Rev.	Datum	Betroffene Kapitel	Änderungsgrund
1	13.12.2024	Neuanlage	Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG

Inhalt

1. Einleitung 2

2. Zweck des Beschwerde- und Meldeverfahrens 2

3. Beschwerdegegenstand und Beschwerdebefugnis 2

 3.1 Beschwerdegegenstand 2

 3.2 Beschwerdebefugnis 3

4. Ablauf des zentralen Meldeprozesses 3

 4.1 Meldewege 3

 4.2 Schritte im Meldeverfahren 4

 Schritt 1: Entgegennahme der Meldung 4

 Schritt 2: Prüfung der Meldung 4

 Schritt 3: Klärung des Sachverhaltes 5

 Schritt 4: Erarbeitung einer Lösung und Abhilfe 5

 Schritt 5: Überprüfung und Abschluss der Meldung 5

5. Vertraulichkeit 5

6. Schutz der meldenden Personen 6

7. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens 6

Mitgeltende Dokumente sind einsehbar über das QM-Dokumentenportal!

Erstellung:	Änderung:	Rev.	Prüfung:	Freigabe:	QMB:
13.12.2024 Christin Schiborowski		1	03.02.2025 Christine Rautenberg, Christian Böttcher, Jens-Peter Keil	03.03.2025 Christine Rautenberg, Gudrun Kap-pich, Christoph Möller	03.03.2025 Petra Reitze

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				Rev./ Vom:	1 / 03.03.2025
Dok.- Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE

1. Einleitung

Durch den Aufsichtsrat und die Krankenhausleitung der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH und der verbundenen Unternehmen¹ (= eigener Geschäftsbereich) wurde eine Grundsatz-erklärung zur Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette (DA-00974) verabschiedet.

In dieser Grundsatz-erklärung sind unsere menschenrechts- und umweltrechtsbezogenen Prioritäten festgelegt sowie die Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und unsere Zulieferer. Ein Verhaltenskodex (Kurz: Mitarbeiterkodex – DA-00975) stellt unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden klar und verständlich dar.

Um die Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir einen Lieferantenverhaltenskodex (Kurz: Lieferantenkodex – DA-00976) entwickelt, welcher Bestandteil der Lieferantenverträge ist.

Die Grundsatz-erklärung zur Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette (DA-00974) ist über die Webseite des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums öffentlich zugänglich.

2. Zweck des Beschwerde- und Meldeverfahrens

Die Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH hat nach § 8 Abs. 1 LkSG ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerde- und Meldeverfahren eingerichtet, welches es Personen (Betroffene oder Dritte) ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltrechtsbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltrechtsbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die Einrichtung und Umsetzung des Beschwerde- und Meldeverfahrens ermöglicht der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH frühzeitig Hinweise auf menschenrechtliche und umweltrechtsbezogene Risiken zu erhalten, um weitere Menschen- oder Umweltrechtsverletzungen zu vermeiden und damit verbundene Kosten und Reputationsschäden zu vermeiden. Meldungen zu tatsächlichen oder potenziellen Risiken können durch Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG verhindert, beendet oder minimiert werden.

Jegliche Verletzung gegen unsere Grundsatz-erklärung zur Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette einschließlich Mitarbeiterkodex und Lieferantenkodex im Zusammenhang mit unseren betrieblichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen und denen unserer Zulieferer kann über das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren gemeldet werden.

In dieser Verfahrensordnung wird das Beschwerde- und Meldeverfahren für die Mitteilung, die Entgegennahme, die Weiterverfolgung und die Einreichung von Meldungen über Risiken und Verletzungen gemäß LkSG festgelegt, die innerhalb der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH und den verbundenen Unternehmen gelten.

3. Beschwerdegegenstand und Beschwerdebefugnis

3.1 Beschwerdegegenstand

Zu den Rechtsverstößen nach § 2 LkSG gehören unter anderem folgende Verstöße. Eine genauere Differenzierung zu den Rechtsverstößen nach § 2 LkSG ist in einem mitgeltenden Dokument (AL-00331 – nur intern) einsehbar.

- Rechtsverstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit
- Rechtsverstöße gegen das Verbot von Zwangsarbeit
- Rechtsverstöße gegen das Recht auf Leben und Gesundheit
- Rechtsverstöße gegen die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Rechtsverstöße gegen die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

¹ Klinik-Service-Neubrandenburg GmbH, Logistik-Service-Neubrandenburg GmbH, Bethesda Klinik GmbH, Poliklinik am Dietrich Bonhoeffer Klinikum gemeinnützige GmbH

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				Rev./ Vom:	1 / 03.03.2025
Dok.-Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE

- Rechtsverstöße gegen das Verbot von Diskriminierung
- Rechtsverstöße gegen das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen
- Rechtsverstöße gegen den Umweltschutz
- Rechtsverstöße gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern

Beobachtungen und Wahrnehmungen im Bereich der Rechtsverstöße können jederzeit gemeldet werden, auch wenn Unsicherheiten bezüglich des Anwendungsbereiches des LkSG bestehen. Ob eine Meldung in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, wird durch ein Expertenteam geprüft (Beauftragte/r für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren sowie weitere fachliche Zuständigkeiten).

Die meldende Person muss mit der Meldung das Unternehmen, welches eine Verletzung nach dem LkSG verursacht hat, eindeutig benennen.

Der Sachverhalt der Verletzung muss nachvollziehbar und möglichst umfassend geschildert werden (faktenbasiert).

Hinweis: Die Nutzung des zentralen Beschwerde- und Meldeverfahrens zur Denunzierung, Verleumdung und Beschimpfung von Personen sowie für falsche Anschuldigungen ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

Straftaten nach dem StGB, die über das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren gemeldet werden und noch nicht zur Anzeige gebracht wurden, können aufgrund gesetzlicher Meldepflichten, wie zum Beispiel das Merkmal von „Gefahr in Verzug“, zu einer strafrechtlichen Anzeige/Meldung verpflichtet.

3.2 Beschwerdebefugnis

Nach dem LkSG können und sollen sich alle Personen (Betroffene oder Dritte) melden, welche im eigenen Geschäftsbereich, aber auch bei unmittelbaren Lieferanten tatsächliche oder potenzielle Rechtsverstöße wahrnehmen. Meldende Personen müssen nicht persönlich von dem Risiko oder einer Verletzung betroffen sein. Auch Dritte, wie z. B. Beobachter, können eine Beschwerde bzw. Meldung einreichen.

Meldungen sind demnach nicht nur auf unternehmenszugehörige Personen (wie z. B. Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten etc.) beschränkt. Ebenfalls können sich unternehmensexterne Personen (wie z. B. Behörden, Dienstleister, Arbeitnehmer von Zulieferern, Personen aus der Allgemeinbevölkerung) melden.

4. Ablauf des zentralen Meldeprozesses

4.1 Meldewege

Das Beschwerde- und Meldeverfahren ist für alle Personen (Betroffene oder Dritte) öffentlich zugänglich.

Für die Bearbeitung der Meldungen nach dem LkSG ist auch die/der Beauftragte für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren zuständig.

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				Rev./ Vom:	1 / 03.03.2025
Dok.-Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE

Eine Meldung an die öffentlich zugängliche zentrale Meldestelle ist über folgende Eingangskanäle möglich:

- Brief: Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum
Beauftragte/r für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren
Salvador-Allende-Straße 30
17036 Neubrandenburg
- Telefon: 0395 775-2100
- E-Mail: lksg@dbknb.de
- Persönlich: Terminvereinbarung über die angegebenen Kontaktangaben per Telefon oder per E-Mail möglich

Die/der Beauftragte für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren ist verantwortlich für die transparente Kommunikation gegenüber der meldenden Person. Erforderliche Zwischeninformationen während des zentralen Meldeprozesses zum Verlauf und Fortschreiten bzw. zu Ergebnissen werden von der/dem Beauftragten für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren erstellt.

Die meldende Person hat das Recht die Meldung anonym abzugeben. Für eine effiziente und lösungsorientierte Bearbeitung des Vorgangs wird jedoch um die Angabe von Kontaktdaten gebeten. Eine Pflicht zur Angabe von Kontaktdaten besteht nicht.

Vorhandene Kontaktangaben werden für die weitere Bearbeitung des Vorgangs pseudonymisiert. Das bedeutet, dass niemand außer den berechtigten Personen des zentralen Beschwerde- und Meldeverfahrens Zugriff auf die Kontaktdaten der meldenden Personen hat.

Alle betrauten Personen (die/der Beauftragte für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren und weitere fachliche Zuständigkeiten) handeln objektiv, unparteilich und unabhängig. Sie sind an keine Weisungen gebunden und sind zur Verschwiegenheit bezüglich der Personendaten verpflichtet.

4.2 Schritte im Meldeverfahren

Schritt 1: Entgegennahme der Meldung

Das Beschwerde- und Meldeverfahren beginnt mit dem Eingang einer Meldung oder eines Hinweises über die oben genannten Meldewege.

Die meldende Person erhält innerhalb von 7 Werktagen eine Eingangsbestätigung durch die/den Beauftragte/n für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren und gegebenenfalls Nachfragen zum mitgeteilten Sachverhalt, soweit die meldende Person Angaben zur Erreichbarkeit gemacht hat.

Die/der Beauftragte für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren sowie weitere fachliche Zuständigkeiten erörtern den Sachverhalt mit der meldenden Person. Anonyme Meldungen nach dem LkSG unterliegen dann lediglich der Prüfung des Sachverhaltes ohne dass eine Rückmeldung stattfindet.

Schritt 2: Prüfung der Meldung

Der/die Beauftragte für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren wird eine Prüfung der Zulässigkeit und Schwere der Meldung nach dem LkSG durchführen (Plausibilitätsprüfung). Fällt die Meldung in den Anwendungsbereich des LkSG wird die Bearbeitung im zentralen Meldeprozess in den Schritten 3 bis 5 fortgeführt.

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				Rev./ Vom:	1 / 03.03.2025
Dok.-Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE

Liegt die Meldung außerhalb des Anwendungsbereiches des LkSG, erfolgt an die meldende Person eine abschließende Information.

Schritt 3: Klärung des Sachverhaltes

Die anonymisierte oder pseudonymisierte Meldung wird bearbeitet. An dieser Stelle wird mit fachlichen Zuständigkeiten (intern und/oder extern) geklärt, welcher Sachverhalt zur Meldung führte. Im Sinne dieser Aufklärungsmaßnahmen sind gesetzliche Vorgaben und die Rechte aller Verfahrensbeteiligten zu wahren. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzunahme von Rechtsbeistand.

Schritt 4: Erarbeitung einer Lösung und Abhilfe

Im Rahmen der Klärung mit den weiteren fachlichen Zuständigkeiten wird der erforderliche Handlungsbedarf in Bezug auf angemessene Abhilfe zur Beendigung oder Reduzierung des Risikos und gegebenenfalls Anspruch auf Wiedergutmachung entschieden.

Zu jeder Entscheidung, Lösung oder bei Beendigung des Prozesses erhält die meldende Person eine schriftliche Erklärung in dem erlaubten Maße, dass keine Schutzrechte anderer Personen gefährdet sind.

Eine Rückmeldung zu geplanten oder bereits getätigten Abhilfemaßnahmen erfolgt innerhalb von 3 Monaten an die meldende Person, sofern Kontaktdaten vorhanden sind. Wenn innerhalb dieser Zeit noch keine Ergebnisse beschlossen wurden, wird das Nicht-Vorliegen schriftlich an die meldende Person begründet.

Je nach Schwere des Verstoßes gegen das LkSG kann eine sofortige Umsetzung von Abhilfemaßnahmen geboten sein. Die Umsetzung erfolgt durch die verantwortliche juristische Person (Unternehmen).

Schritt 5: Überprüfung und Abschluss der Meldung

Die Umsetzung der vereinbarten Abhilfemaßnahmen wird von der/dem Beauftragten für das zentrale Beschwerde- und Meldeverfahren sowie der weiteren fachlichen Zuständigkeiten überprüft und bewertet.

Für selbst betroffene meldende Personen werden Ergebnisse und entschiedene Maßnahmen in dem Maße mitgeteilt, wie es die Schutzrechte anderer Personen erlauben. Je nach Art und Schwere des Sachverhaltes sowie Wunsch der betroffenen Person wird das Ergebnis gemeinsam besprochen oder schriftlich als Kurzbericht übermittelt.

In allen anderen Fällen (nicht direkt betroffene, aber meldende Personen) wird das Ergebnis schriftlich kommuniziert.

Wenn das Risiko oder die Verletzung im angemessenen Rahmen beseitigt oder reduziert wurde und die meldende Person eine abschließende Rückmeldung erhält, ist der Vorgang als abgeschlossen zu bewerten.

Die meldende Person wird beim Abschluss des Verfahrens zur Zufriedenheit mit dem Ablauf und den Ergebnissen befragt.

5. Vertraulichkeit

Alle Meldewege sind vertrauliche Eingangskanäle, über die die meldende Person ihre Bedenken über tatsächliche oder potenzielle Risiken sowie Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschutzauflagen oder entsprechendes Fehlverhalten melden kann.

Während des gesamten Verfahrens werden stets die Vertraulichkeit und der eingeschränkte Zugang zu Daten über die Identität der meldenden Person sowie zu Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf seine Identität ermöglichen, gewährleistet. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Meldeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)				Rev./ Vom:	1 / 03.03.2025
Dok.-Nr.:	VA-01136	Typ:	Verfahrensanweisung	Geltungsbereich:	KLUE / KSN / LSN / BK / MVZ / ALLE

Der Zugang und/oder der Zugriff auf diese Informationen sind auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen unbedingt zur Bearbeitung des Falles benötigen (Erforderlichkeitsprinzip).

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot: Die Vertraulichkeit endet dort, wo eine Offenlegung durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung geboten ist.

6. Schutz der meldenden Personen

Meldende Personen, die in gutem Glauben Bedenken oder Beobachtungen zu Rechtsverstößen gemäß LkSG melden, oder die an einer anschließenden Untersuchung des Sachverhaltes beteiligt sind, müssen keine benachteiligenden Maßnahmen (insbesondere Diskriminierung, Bestrafung, arbeitsrechtliche Maßnahmen) befürchten. Diese Personen stehen unter dem Schutz der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH mit den verbundenen Unternehmen sowie den geltenden Gesetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Bedenken letztlich unbegründet sind.

Vergeltungsmaßnahmen für solche Meldungen sind in der Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH und den verbundenen Unternehmen untersagt. Die Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH und die verbundenen Unternehmen behalten sich vor, entsprechendes Fehlverhalten zu ahnden.

Die Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH wird soweit möglich auch auf ihre Lieferanten einwirken, um sicherzustellen, dass keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn Mitarbeitende des Lieferanten sich beschweren und dadurch die Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH von Vergeltungsmaßnahmen erfährt.

7. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Evaluation der Wirksamkeit des Beschwerde- und Meldeverfahrens nach § 8 Abs. 5 LkSG erfolgt durch die/den LkSG-Beauftragten mit der LkSG-Fachgruppe mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen.

Zunächst wird mit der Erhebung von ausgabebasierten Indikatoren begonnen. Dabei werden folgende Kennzahlen für die Wirksamkeitsüberprüfung zugrunde gelegt:

- Anzahl von Beschwerden im Jahr inkl. Differenzierungen nach Beschwerdeanliegen
- Reaktionszeit Beschwerdeeingang
- Durchschnittliche Zeit für die Beschwerdebearbeitung
- Anzahl von Abhilfe-/Wiedergutmachungsmaßnahmen nach festgelegten Kategorien
- Zufriedenheit der meldenden Personen mit dem Ergebnis des Verfahrens
- Rückläufigkeit von Beschwerden zum selben Thema (kein wiederholtes Einreichen)

Die Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bilden ebenfalls eine Grundlage bei der Entwicklung des Beschwerde- und Meldeverfahrens.

Bei der jährlichen Risikoanalyse werden die Ergebnisse aus dem Beschwerde- und Meldeverfahren mit betrachtet und bewertet. Dabei wird überprüft, ob die Effektivitätskriterien weiterhin erfüllt sind. Die Auswertungen werden einmal jährlich und anlassbezogen über die Beratungsstrukturen mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitervertretungen bzw. dem Betriebsrat kommuniziert.

Das Beschwerde- und Meldeverfahren unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung, so dass ein systemisches Erkennen von Problemen, Trends und Muster möglich ist und ausgewertet werden kann. In den Folgejahren können daher weitere wirkungsorientierte Indikatoren für die Wirksamkeitsprüfung hinzukommen (zum Beispiel die Messung von tatsächlichen Veränderungen/Verbesserungen von Managementprozessen und Strukturen).